

PROGROUP BOARD S.R.L. A SOCIO UNICO

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: 02. November 2022

1. GELTUNGSBEREICH

- a) Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unseren - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, insbesondere nicht durch vorbehaltlose Lieferung in Kenntnis solcher entgegenstehender oder abweichender Bedingungen. Soweit unsere Bedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten gemäß Art. 9 Buchst. c) die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche.
- b) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur für die Beziehungen zu Gewerbetreibenden im Sinne des *Codice del Consumo* (Verbrauchergesetzbuch).

2. ANGEBOT/VERTRAGSSCHLUSS/VERTRAGSABTRETUNG

- a) Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Übersendung unserer Auftragsbestätigung, in jedem Fall mit der Lieferung der Ware zustande.

Etwaige Anmerkungen und/oder Beanstandungen des Bestellers in Bezug auf die Lieferung sind auf unserem Lieferschein und dem CMR-Frachtbrief (CMR = Convention des Marchandises par Route = Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Straße)

schriftlich zu vermerken und vom Kunden und vom Fahrer gegenzuzeichnen; je eine Kopie dieser Unterlagen hat uns der Besteller unverzüglich zukommen zu lassen.

- b) In unseren Angeboten sowie in sonstigen beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte und andere Produkteigenschaften sind lediglich Richtwerte und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichend hiervon gelten auch ohne ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung, und zwar in dieser Reihenfolge: (i) die in unserem Technischen Datenblatt niedergelegten Toleranzen bzw., (ii) in Ermangelung solcher, die handelsüblichen Toleranzen als vereinbart. Das Technische Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung wird auf Anforderung des Bestellers auf unsere Kosten versandt.
- c) An Rezepturen, Herstellungsvorschriften, Mustern und sonstigen Spezifikationen und Informationen, die wir dem Besteller zukommen lassen – sei es körperlicher oder unkörperlicher Art, insbesondere aber auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sie Dritten ohne unsere im Voraus erteilte, ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, oder von Dritten benutzt werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet worden sind.
- d) Die Bestellung, die alle wesentlichen Bestandteile des Vertrages enthält, ist für den Besteller für einen Zeitraum von 14 Werktagen ab Versendung der Bestellung bindend und nicht widerruflich. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieses Zeitraums durch Absendung

einer Auftragsbestätigung oder Absendung der bestellten Ware anzunehmen. oder das Angebot abzulehnen.

- e) Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag an eine der Gesellschaften unseres Konzerns abzutreten, die auf unserer Internetseite <http://www.progroup.ag> angegeben sind. Der Besteller stimmt der Vertragsabtretung im Voraus und unwiderruflich gemäß Art. 1407 *Codice Civile* (italienisches Zivilgesetzbuch) zu und befreit uns von jeglicher Verpflichtung, die sich aus dem abgetretenen Vertrag ergibt.

3. PREIS/ZAHLUNG/VERZUGSZINS/VERTRAGSSTRAFE

- a) Unsere Preise verstehen sich "frei Haus" an dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Ort der Lieferung an den Besteller zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die einzelnen Liefertermine werden in einer Sammelrechnung zusammengefasst, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Gewährung eines Skontos bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- c) Rechnungen werden elektronisch nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung ausgestellt. Wir übernehmen keine Verantwortung für etwaige Schäden, die der Besteller erlitten hat, insbesondere für eventuelle fehlerhaft durchgeführte Zahlungen im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen der ausgestellten Rechnung und der beim Besteller eingegangenen Rechnung aufgrund von Eingriffen durch Dritte bei der Übermittlung elektronischer Rechnungen über das Datenaustauschsystem (SDI = *Sistema Di Interscambio*), oder mittels PEC [zertifizierter elektronischer Post],

elektronischer Post oder in Papierform. Die Versendung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers, der dafür eventuell auch eine Bearbeitungsgebühr entrichten muss.

- d) Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist deren Eingang bei uns. Bei Zahlungsverzug gelten - unbeschadet unseres Rechts, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, und unbeschadet der Möglichkeit des Bestellers, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist - ab Fälligkeitsdatum der Zahlung die Verzugszinsen, die in der Gesetzesverordnung (*D. Lgs.*) Nr. 231/2001 in ihrer geänderten und ergänzten Fassung für den Fall des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr vorgesehen sind.
- e) Ist der Besteller mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, sind wir berechtigt, weitere, auch noch nicht fällige Beträge aus früheren Lieferungen an den Besteller sofort zu verlangen. Wir werden den Besteller über den Wegfall der Zahlungsfrist schriftlich informieren.
- f) Treten nach Vertragsschluss unvorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Verteuerung von Rohstoffen oder Importwaren oder durch Wechselkursänderungen ein, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, jedoch nicht mehr als 30 % und nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Vertragsschluss. Auf Verlangen werden wir dem Besteller solche wesentlichen Erhöhungen nachweisen.
- g) Nehmen wir aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Einziehungs- und Diskontierungskosten trägt der Besteller.

- h) Im Falle unberechtigter Nichterfüllung und/oder unberechtigter Aufhebung des Vertrages durch den Besteller erheben wir neben den unter (d) genannten Verzugszinsen eine Vertragsstrafe von 15 % des Nettowertes der Bestellung, unbeschadet unseres Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens und des Rechts des Bestellers, nachzuweisen, dass der Schaden wesentlich geringerer oder gar nicht vorhanden ist.

- i) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, die seine Gegenleistung gefährdet, sind wir berechtigt, (i) die vereinbarten Zahlungsfristen - auch für künftige Lieferungen - zu widerrufen (Wegfall der Zahlungsfrist) und/oder (II) die Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder vorherige Stellung angemessener Bankbürgschaften durch den Besteller auszuführen, und zwar so lange, bis das Risiko seiner Nichterfüllung beseitigt ist, unbeschadet aller weiteren gesetzlich anerkannten Rechte.

- j) Soweit in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anders geregelt ist, stehen dem Besteller Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns in schriftlicher Form anerkannt ist.

- k) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Besteller aus der Lieferbeziehung an einen Dritten – insbesondere zum Zwecke des Factorings oder der Forfaitierung – abzutreten. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers enthaltene Abtretungsverbote oder -beschränkungen erkennen wir nicht an.

4. LIEFERUNG/HÖHERE GEWALT / VERPACKUNG / TRANSPORT / GEFÄHRÜBERGANG

- a) Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstlieferung mit Rohstoffen bzw. der Verfügbarkeit von Transportmitteln an dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferort. Sollte die Selbstlieferung oder die Verfügbarkeit von Transportmitteln aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, ausfallen oder sich verzögern, werden wir den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt dieser Information informieren. Dauert die von uns nicht zu vertretende Verzögerung länger als einen angemessenen Zeitraum an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich zu erstatten. Bei nicht richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung ist der Besteller ebenfalls berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich zu vereinbarenden, angemessenen Nachfrist oder in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen auch ohne Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- b) Die Einhaltung der von uns bestätigten Lieferfristen setzt ferner die rechtzeitige Übermittlung aller für die Termin-, Produktions- und Auftragsplanung erforderlichen Informationen und Unterlagen durch den Besteller und/oder die Erfüllung aller ihm obliegenden weiteren Vertragspflichten, die die rechtzeitige Lieferung der Ware bedingen oder beeinflussen, voraus; hierzu gehören insbesondere:
- (1) die eindeutige Angabe aller technischen Details der bestellten Produkte unter Verwendung der in unserem technischen Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bezeichnungen,

(2) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die Übermittlung sämtlicher vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und behördlichen Genehmigungen sowie

(3) die fristgerechte Leistung der vereinbarten Anzahlung.

Das technische Datenblatt in der jeweils gültigen Fassung wird von uns auf Anforderung des Bestellers auf unsere Kosten versandt.

- c) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorstehenden Buchstaben a) und b).
- d) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer und nicht von uns zu vertretender Umstände (einschließlich Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen sowie nationale und betriebsinterne Arbeitsniederlegungen, hoheitliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Störungen der Verkehrswege und unvermeidbare Betriebsstörungen, Feuer - auch bei unseren Lieferanten -), haften wir für die Dauer der Störung nicht für die Nichterfüllung. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 (dreißig) Tage nach seinem Eintritt an, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, wenn die vorgenannten Umstände die Durchführung des Vertrages erheblich unwirtschaftlich machen und uns die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. In allen hier unter Buchstabe d) genannten Fällen wird der Besteller so schnell wie möglich informiert

und hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt die Regelung unter Buchstabe a).

- e) Wir behalten uns vor, Teillieferungen und/oder Teilleistungen gegen Teilzahlung vorzunehmen, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller objektiv nicht von Interesse oder unzumutbar. Die Rechte des Bestellers wegen Verzug oder Unmöglichkeit unserer Leistung bleiben hiervon unberührt.
- f) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf den Besteller über. Verzögert sich die Anlieferung oder Abnahme der Ware im Falle für uns verbindlicher Liefertermine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen mit Ablauf des als Lieferfrist vereinbarten Werktags auf den Besteller über. Gleiches gilt, wenn wir dem Besteller eine vorzeitige Lieferung/Leistung mindestens 8 Werktage im Voraus schriftlich angekündigt haben, es sei denn, die vorzeitige Lieferung/Leistung ist für den Besteller objektiv nicht von Interesse oder nicht zumutbar.
- g) Die Wellpappenformate werden auf Holzpaletten oder vergleichbaren Trägern ausgeliefert, wenn nichts anderes vereinbart ist. Jede Palette ist mit einer Kunststoffumreifung versehen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- a) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- b) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften muss der Besteller die Mängel, die bei Lieferung der Ware erkennbar sind, insbesondere Mindermengen und Transportschäden, umgehend durch den Beförderer auf unserem Lieferschein sowie auf dem CMR-Frachtbrief vermerken und bestätigen sowie uns anschließend unverzüglich eine Kopie des Lieferscheins zukommen lassen. Zeigt sich der Mangel bei der Untersuchung der Ware oder später, so hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung gilt als rechtzeitig.
- c) Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen seines Gewährleistungsanspruchs, insbesondere für das Vorliegen des Mangels, für die beanstandete Menge der gelieferten Ware, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d) Bei einer begründeten Beanstandung von Mängeln, die wir zu vertreten haben, sind wir nach unserer Wahl, die innerhalb einer angemessenen Zeit zu treffen ist, zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware (Nacherfüllung) berechtigt, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die auch den Zeitaufwand für die Beschaffung der Ware von unseren Lieferanten berücksichtigt. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder, wenn der Mangel erheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels gilt Ziffer 6 entsprechend.
- e) Die Nacherfüllung setzt die Zahlung des Kaufpreises durch den Besteller voraus. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis

zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Erbringung der Nacherfüllung zurückzubehalten.

- f) Soweit Mängel an der von uns an den Besteller gelieferten Ware vorliegen und diese Ware vom Kunden an einen Dritten weitergegeben wurde, bestehen gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Es gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- g) Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, etwaige Mängelgewährleistungsansprüche zugunsten seiner Abnehmer entsprechend unserer ihm bekannten Gewährleistungsrichtlinien zu regeln.

6. SCHADENSERSATZ, ERSATZ VERGEBLICHER AUFWENDUNGEN

- a) Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, ist der Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 2043 *codice civile* oder für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers.
- b) Der Haftungsausschluss unter Buchstabe a) gilt nicht bei: unserer Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; unserer Übernahme einer

Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Ware; dem arglistigen Verschweigen von Mängeln; unserer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; sowie in allen Fällen, in denen wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut oder vertrauen muss) verletzt haben. Bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Folgeschäden und Schäden, die auf Mängel der gelieferten Ware zurückzuführen sind, ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, diese Vertragsverletzung hat Schäden an Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Gesundheit verursacht.

- c) Der vorstehende Haftungsausschluss bzw. -beschränkung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (nachfolgend „Vorbehaltsware“) und an den dem Liefergegenstand beigefügten Dokumenten vor, solange uns noch Forderungen, gleich welcher Art, aus gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung dient dieser Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer jeweiligen Saldo-Forderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, bei Zahlungsverzug oder im Fall der Gefährdung der Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, sind wir - gegebenenfalls nach Fristsetzung, soweit gesetzlich erforderlich - zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften sowie zur Rücknahme der

Vorbehaltsware und der Dokumente berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe derselben verpflichtet. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware an Dritte zu veräußern und den erzielten Erlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang erlischt, sobald: (i) der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, (ii) in Zahlungsverzug gerät, (iii) seinen sonstigen uns gegenüber bestehenden wesentlichen Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, (iv) seine Zahlungen einstellt, (v) ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wird oder (vi) ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit eintritt.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware weiterverarbeitet bzw. vermischt/vermengt worden ist [vgl. nachstehend Buchstaben g) und h)]. Die vorstehend aufgeführten Abtretungen werden hiermit von uns angenommen.

Bis zum Erlöschen der vorstehend erteilten Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang ist der Besteller auch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Bei Wegfall dieser Befugnis sind wir berechtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen

selbst einzuziehen. Bei Widerruf der Einziehungsbefugnis hat uns der Besteller daher unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigt werden.

- c) Der Besteller ist nicht berechtigt, die in vorstehendem Absatz b) genannten Forderungen abzutreten, um sie im Wege des Factorings einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.
- d) Sicherungsübereignungen bzw. -abtretungen sowie Verpfändungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- e) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er ist verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie gegen die üblichen Gefahren wie zum Beispiel Feuer, Überschwemmung, Diebstahl sowie gegen Transport- und Leitungswasserschäden angemessen und zum Neuwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Besteller hiermit in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware zuzüglich etwaiger Transport- und Entsorgungskosten an uns ab. Auch diese Abtretung wird von uns angenommen. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- f) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- g) Die Verarbeitung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass ein solches Miteigentum zu unseren Gunsten nicht entsteht, so überträgt uns der Besteller hiermit sein künftiges Eigentum oder – im zuvor genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wir erklären hiermit, dass wir die in diesem Buchstaben g) vorgesehene Übertragung des ausschließlichen Eigentums oder Miteigentums annehmen.
- h) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Eigentumsvorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.

8. FRISTEN

Alle Gewährleistungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. In Fällen schwerwiegender Haftung, z.B. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch im Falle eines Lieferregresses.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Keine der vorstehenden Klauseln führt zu einer Änderung der gesetzlichen Regelung der Beweislast für den Besteller.
- b) Mailand ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Hauptsitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c) Es gilt das Recht der italienischen Republik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat. Die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Art. 1523 *Codice Civile* unterliegen hingegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Sache befindet, wenn die zugunsten des Rechts der italienischen Republik getroffene Rechtswahl nach dieser Rechtsordnung unzulässig oder unwirksam ist.

- d) Der unterlegene Besteller hat alle zusätzlichen Aufwendungen zu tragen, die uns durch die Einleitung von Gerichtsverfahren außerhalb der Italienischen Republik entstehen.
- e) Alle zwischen dem Besteller und uns im Hinblick auf dessen Bestellungen und deren Ausführung getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

_____	_____	_____	_____
Ort	Datum	Ort	Datum
_____		_____	
Progroup s.r.l. a socio unico		Der Besteller	

Gemäß Art. 1341 e 1342 *codice civile* stimmt der Besteller der Regelung in folgenden Artikeln gesondert zu: Art. 2 – Angebot/Vertragsschluss/Vertragsabtretung; Art. 3 – Preis/Verzugszins/Vertragsstrafe; Art. 4 – Lieferung/Höhere Gewalt/Verpackung /Transport/Gefahrübergang; Art. 5 – Gewährleistung; Art. 6 – Schadensersatz/Ersatz vergeblicher Aufwendungen; Art. 7 – Eigentumsvorbehalt; Art. 8 – Fristen; Art. 9 – Schlussbestimmungen

_____	_____	_____	_____
Ort	Datum	Ort	Datum
_____		_____	
Progroup s.r.l. a socio unico		Der Besteller	